Postverzollung
Fragen und Antworten

DIE POST

Warum wird verzollt?

Grundsätzlich ist jede Sendung aus dem Ausland zoll- und MWST-pflichtig. Die Verzollung sichert der Schweiz Erträge aus MWST und Zoll und trägt damit zur Finanzierung wichtiger Staatsaufgaben bei. Sie sorgt aber auch für eine Gleichbehandlung mit dem inländischen Gewerbe, das auf seinen Waren auch eine MWST erheben muss. Bei der Verzollung werden zudem gefährliche und verbotene Waren (Waffen, Drogen, gefälschte Medikamente usw.) identifiziert und deren Einfuhr verhindert. Die Verzollung von Postsendungen erfolgt nach geltendem Zollgesetz durch die Schweizerische Post.

Warum werden Gebühren erhoben?

Die Schweizerische Post ist verpflichtet, jede Sendung aus dem Ausland durch speziell ausgebildetes Personal nach den Vorschriften der Eidgenössischen Zollverwaltung zu verzollen. Die erhobenen Gebühren decken den daraus entstehenden Aufwand.

Wohin fliessen die Zoll- und MWST-Abgaben?

Die Abgaben für Zoll und MWST gehen zu 100 % an den Bund.

Was ist eine Besichtigung?

Fehlen auf der Verpackung einer Postsendung die Angaben über Inhalt und Warenwert, muss die Post das Paket öffnen, um den Inhalt festzustellen. Rechnungen oder Hinweise auf den Wert der Sendung befinden sich oft im Innern des Pakets.

Was ist eine Wertabklärung?

Kann nach einer Besichtigung keine Angabe über den Wert der Sendung gemacht werden, bittet die Post den Empfänger der Sendung schriftlich um einen entsprechenden Wertnachweis (z. B. Rechnung). Während dieser Zeit wird die Sendung durch die Schweizerische Post gelagert.

Warum muss ich für Besichtigung und Wertabklärung Gebühren bezahlen?

Alle Arbeitsschritte bei der Postverzollung werden von unseren Mitarbeitenden manuell durchgeführt. Eine Besichtigung oder eine Wertabklärung bedeutet einen zusätzlichen Arbeitsaufwand, den die Post separat verrechnen muss.

Was ist beim Import abgabefrei und was ist abgabepflichtig?

Abgabefrei
- Postkarten und Briefe, die ausschliesslich persönliche oder geschäftliche Mitteilungen enthalten
- Warenwert unter der Freigrenze*:
  - Waren 2,4 % MWST: **Freigrenze CHF 209.–**
  - Waren 7,6 % MWST: **Freigrenze CHF 65.–**

Abgabepflichtig
- Waren 2,4 % MWST: Warenwert > CHF 209.–
- Waren 7,6 % MWST: Warenwert > CHF 65.–
- Wenn MWST- und Zollabgaben höher als CHF 5.– sind

* Die MWST- und Zollabgaben sind tiefer als CHF 5.–.

Informationen zur Mehrwertsteuer
(gemäss Art. 36 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer)
- Reduzierter MWST-Satz (2,4 %):
  z. B. Ess- und Trinkwaren (ausgenommen alkoholische Getränke), Pflanzen, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druck-Erzeugnisse ohne Reklamecharakter.
- Normaler MWST-Satz (7,6 %):
  Waren, die nicht dem reduzierten MWST-Satz unterliegen.

Unterliegen Geschenke den gleichen Regelungen?

Nein. Wenn das Geschenk von Privat an Privat zum persönlichen Gebrauch verschickt wird und als solches deklariert oder erkennbar ist, ist es bis zu einem Wert von CHF 100.– abgabenfrei. Alkohol oder Tabak sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Im Internet gekaufte oder ersteigerte Waren erfüllen diese Bedingung nicht.

Welche Arten der Postverzollung sind möglich?

Vereinfachte Verzollung
- Briefsendungen, die keinen nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen.
- Paketsendungen mit einem Warenwert bis CHF 500.– und die keinen nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen.

Standard-Verzollung
- Briefsendungen, die nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen.
- Paketsendungen mit einem Warenwert von über CHF 500.– oder die nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen (gilt auch für Geschenke).
- EMS-Kuriersendungen.

Kosten für Empfänger in der Schweiz
Verzollungsgebühren + Zoll + MWST

Für unzureichend deklarierte Sendungsinhalte werden zusätzlich Gebühren für Besichtigung und Wertabklärung erhoben.

Informationen zu nichtzollrechtlichen Erlassen (NZE)
Der Schweizer Zoll vollzieht an der Grenze über 150 Bestimmungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit dem Zollgesetz stehen. Er erfüllt unter anderem Aufgaben in den folgenden Rechtsgebieten: Abgabenerhebung, Sicherheit und Polizei, Geistiges Eigentum, Bevölkerung und Umwelt sowie Beschränkung und Überwachung der Ein- und Ausfuhr (Beispiele: Waffen, Edelmetalle, Betäubungsmittel, Alkohol, Tierfelle). Die Summe dieser Bestimmungen ausserhalb des Zollgesetzes wird «Nichtzollrechtliche Erlasse» genannt.

Was kann ich tun, damit die Gebühren möglichst tief sind?

Sofern Sie eine Sendung aus dem Ausland erwarten, teilen Sie dem Absender mit, dass er auf der Sendung klare und korrekte Angaben über Inhalt und Wert machen soll (z. B. auf dem Paketschein oder anhand einer Rechnung).

Warum werden die Porto- und Verzollungskosten zur Berechnung der MWST hinzugerechnet?

Die Art der Berechnung ist gesetzlich vorgegeben. Die Berechnungsgrundlage für die MWST wird unter anderem aufgrund der folgenden Positionen ermittelt:
Rechnungsbetrag der Sendung
- zuzüglich Gutschriften, Transport (Porto), Importabgaben (Zollgebühren), Zollabfertigung (Postgebühren)
- abzüglich ausländische MWST, Rabatt, Skonto

Werden mir nach dem Rückversand ins Ausland Zoll und MWST zurückerstattet?

MWST- und Zollabgaben können nach einer erfolgreichen Zustellung nicht von der Schweizerischen Post rückvergütet werden. Firmenkunden können, sofern berechtigt, die MWST-Abgaben beim Vorsteuerabzug geltend machen. Als Privatkunde haben Sie die Möglichkeit, die Einfuhrabgaben von der Eidgenössischen Zollverwaltung mittels schriftlichen Antrags bei der Schweizerischen Post zurückzufordern, die in diesem Fall nur als Vermittlerin auftritt. Firmenkunden, die eine Rückerstattung von Zollabgaben beantragen, müssen ebenfalls einen schriftlichen Antrag an die Post stellen. Da die Zollverwaltung Gebühren für den Antrag und die Aufwände in Rechnung stellt, sind Anträge für Rückerstattungen erst ab einer Rückerstattungssumme von CHF 30.– zu empfehlen.

Weitere Informationen zur Postverzollung finden Sie unter
www.post.ch/verzollung

2009-102 10.2009 SPI